

Umfang und Art der Versorgungsleistungen

Nach dem Bundesversorgungsgesetz und den im Sozialen Entschädigungsrecht bestehenden weiteren Gesetzen – Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – können nachstehende Leistungen gewährt werden:

- **Heil- und Krankenbehandlung u.a.**

- ärztliche und zahnärztlichen Behandlungen
- Versorgung mit Zahnersatz
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Heil- und Hilfsmittel,
- psychotherapeutische Behandlungen
- Maßnahmen der Rehabilitation einschließlich orthopädischer Versorgung und Badekuren für Beschädigte und Hinterbliebene, sowie unter bestimmten Voraussetzungen für Familienangehörige und Pflegepersonen.

Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung werden als Sachleistung, ohne Kostenbeteiligung des Versorgungsberechtigten, gewährt.

- **Renten** an Beschädigte und an Hinterbliebene.

Renten an Beschädigte werden erst ab einem Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 25 gewährt.

Renten an Hinterbliebene setzen voraus, dass ein Ehegatte oder Elternteil oder ein Kind an den Folgen einer Schädigung im Sinne der genannten Gesetze verstarb. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Beihilfen an Hinterbliebene gewährt werden.

Die Rentenleistungen unterscheiden sich in

einkommensunabhängige Leistungen

- **Grundrente** an Beschädigte, Witwen, Witwer und Waisen
- **Schwerstbeschädigtenzulage**
- **Pflegezulage**

und

einkommensabhängige Leistungen

- **Ausgleichsrenten**
- **Berufschadensausgleich** für Beschädigte
- **Schadensausgleich** für Witwen
- **Elternrenten.**

- **Sterbegelder** beim Tode von Beschädigten bis zum Dreifachen der letzten Versorgungsbezüge

- **Bestattungsgelder** beim Tode von Beschädigten und Hinterbliebenen zur Bestreitung der Bestattungskosten.

Sach- und Vermögensschäden (mit Ausnahme für am Körper getragene Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz) **werden nicht erstattet.**

Auch ein **Schmerzensgeld kann nicht gezahlt werden.**